



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Sabine Weichler , Tel. 171290

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Entwurf des Jahresabschlusses 2021		
Beschlussvorlage Nr. 014/2023		
Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen		
01.08.03 Buchführung		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	27.02.2023

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen		

Beschlussumsetzung bis

Beschlussvorschlag:

1. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2021 sowie der Entwurf des Lageberichts werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Der Vorschlag zur Ergebnisverwendung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Verfahren

Die Gemeinde hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister leitet diesen Entwurf dem Rat zu. Dieser nimmt den Entwurf zunächst zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ist erst im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zulässig.

Bestandteile

Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den produktorientierten Teilrechnungen bestehend aus
 - den Teil-Ergebnisrechnungen und
 - den Teil-Finanzrechnungen und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss 2021

Der Entwurf des Jahresabschlusses und der Entwurf des Lageberichts werden hiermit dem Rat der Stadt Lüdenscheid gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW zugeleitet.

Die Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs nicht in Papierform beigelegt. Sämtliche Jahresabschlussunterlagen werden bis zur Sitzung in elektronischer Form in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2021

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 11,3 Mio. € aus. Gegenüber der Planung (3,3 Mio. €) ergibt sich somit eine Verbesserung um 8,0 Mio. €. Die Erträge lagen um rd. 7,2 Mio. € über der Planung; die Aufwendungen unterschritten den Planansatz um rd. 0,8 Mio. €.

Der Überschuss in Höhe von 11,3 Mio. € bedeutet eine Verbesserung um rd. 10,6 Mio. € gegenüber dem Jahresergebnis 2020, das einen Überschuss in Höhe von 0,7 Mio. € auswies. Im Vergleich zum Vorjahr um rd. 21,2 Mio. € höheren Erträgen standen um rd. 10,6 Mio. € angewachsene Aufwendungen gegenüber.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 war gemäß § 5 des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie zu ermitteln, als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung zu verbuchen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Die im Jahresabschluss 2021 ermittelten Haushaltsbelastungen lagen bei rd. 4,5 Mio. €.

Auch wenn die Neutralisierungen nicht für das Erreichen des Haushaltsausgleichs erforderlich waren und damit auch verzichtbar gewesen wären, waren sie vorzunehmen, da es sich hierbei um eine gesetzliche Pflicht handelte. Die Bilanzierungsgrundsätze aus dem vorhergehenden Jahresabschluss wurden aus Gründen der Stetigkeit beibehalten. Eine ausführliche Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Haushaltsbelastungen sowie die auf die Teilergebnisrechnung entfallenden Beträge liegen dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei (vgl. Anlage „Auswirkungen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes“ zum Jahresabschluss 2021).

Der Jahresüberschuss kann im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Lüdenscheid der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Zudem ist es gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 KomHVO NRW zulässig, eine Sonderrücklage zu bilden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern. Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Nach dem aktuellen Rechtsstand sind keine weiteren Sonderrücklagen zulässig.

Seitens der Verwaltung wird – die Bestätigung des vorgenannten Jahresüberschusses im Rahmen der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung voraussetzend – die nachfolgende Verwendung vorgeschlagen:

- Im Jahresabschluss 2021 wurden Aufwandsermächtigungen in Höhe von rd. 5,0 Mio. € von 2021 nach 2022 übertragen. Eine Übersicht dieser Übertragungen wurde dem Rat der Stadt Lüdenscheid am 04.04.2022 (Sitzungsdrucksache Nr. 066/2022) vorgelegt und liegt dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei. In Höhe der nach 2022 vorgenommenen Übertragungen fand eine Entlastung des Jahresergebnisses 2021 statt. Die Übertragungen erhöhten aber die Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 und belasteten damit das Jahresergebnis 2022. Insofern ist – analog dem Vorgehen der Vorjahre – zur „Deckung“ dieser Belastungen vorab eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage erforderlich.
- Auf der Grundlage des NKF-CUIG müssen die in Folge der Corona-Pandemie entstandenen Haushaltsbelastungen (Corona-bedingte Mindererträge und Corona-bedingte Mehraufwendungen) isoliert und ergebnisneutral verrechnet werden, so dass sich diese Belastungen nicht unmittelbar auf das Jahresergebnis 2021 auswirken. Die ermittelten Haushaltsbelastungen sind ab dem Haushaltsjahr 2026 auf 50 Jahre aufwandswirksam abzuschreiben; alternativ besteht im Haushaltsjahr 2025 die Möglichkeit, die Bilanzierungshilfe erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen. Im Haushaltsjahr 2021 sind –wie oben dargestellt– rd. 4,5 Mio. € als Corona-bedingte Haushaltsbelastungen ermittelt worden. Diese Summe ist zur Deckung der kommenden Aufwendungen ebenfalls der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- Nach Abzug der vorgenannten Beträge (5,0 Mio. € Aufwandsermächtigungen, 4,5 Mio. € Corona-bedingte Haushaltsbelastungen) verbleibt vom Jahresüberschuss (11,3 Mio. €) noch ein restlicher zur Verfügung stehender Betrag in Höhe von rd. 1,8 Mio. €. Es wird vorgeschlagen, diese rd. 1,8 Mio. € den bereits bestehenden Sonderrücklagen für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache zuzuführen und zwar mit folgender Aufteilung:
 - 20 % dieser 1,8 Mio. €, somit rd. 360.000 €, gemäß Ratsbeschluss vom 30.09.2019 der Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen am Neubau der Feuer- und Rettungswache (siehe hierzu auch Vorlage 132/2020 zum Entwurf des Jahresabschlusses 2019)
 - und die verbleibenden rd. 1,4 Mio. € der Sonderrücklage zur Sicherung der Herstellung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswache.

Aufgrund eingetretener Kostensteigerungen ist das Sonderkontingent Feuerwehrgebäude weitestgehend ausgeschöpft, so dass eine weitergehende Dotierung der Sonderrücklage erforderlich ist.

Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses auf einen Blick:

	Überschuss 2021	11.323.015,13 €
abzgl.	Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe der Aufwandsermächtigungsübertragungen	5.050.801,76 €
abzgl.	Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe der Corona-bedingten Haushaltsbelastungen	4.473.691,59 €
abzgl.	Zuführung zur Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen am Neubau der Feuer- und Rettungswache	360.000,00 €
abzgl.	Zuführung zur Sonderrücklage zur Sicherung der Herstellung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswache	1.438.000,00 €
	verbleibender Betrag in Höhe von: der ebenfalls der allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll.	521,78 €

Lüdenscheid, den 08.02.2023

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer